

Freie Wählergruppe Weißenthurm e.V., Bahnhofstr. 8a, 56575 Weißenthurm

Herrn  
Stadtbürgermeister  
Gerd Heim  
Hauptstr. 185

56575 Weißenthurm

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name

Datum

16.10.2019

Betr: Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Verhinderung von Steingärten in der Stadt Weißenthurm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FWG-Stadtratsfraktion stellt gemäß §34 Abs 5 Satz 2 GemO den Antrag, folgende Angelegenheit in den Gremien der Stadt Weißenthurm zu beraten:

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat bittet die Verwaltung zu prüfen, ob in der Textfestsetzung des Bebauungsplans Rosenstraße/B9 getroffenen Formulierung zur Vorgartengestaltung ausreicht, um auf wenigstens 25% der Vorgartenflächen Steingärten rechtlich durchsetzbar zu verhindern.
2. Es soll geprüft werden, ob die Fläche von 25% nicht erhöht werden kann, ohne den Nutzer des Grundstückes zu stark einzuschränken.
3. Der Stadtrat bittet die Verwaltung eine rechtsverbindliche Formulierung zu finden, um in später auszuweisenden Baugebieten Steingärten zu verhindern.

## **Begründung:**

In der Textfestsetzung des Bebauungsplans Rosenstraße/B9 steht zur Vorgartengestaltung:

### **2.1.4 Gestaltung der Vorgartenzone**

*§ 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB*

Bei Grundstücken innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete mit einer Frontbreite von 14 m und mehr ist die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Fassade der Gebäude in Verbindung mit Festsetzung 3.3.1 auf mindestens 25 % als Grünfläche zu gestalten. Auf diesen 25% der Fläche ist Pflasterung, die Anlage von Steingärten, Abdichtung mit Folien etc. nicht zulässig. Sofern das Gebäude mehr als 5 m von der Straße entfernt errichtet wird, ist der Flächenanteil von 25 % nur auf eine Fläche von 5 m x Grundstücksbreite zu berechnen.

Nach einem Beschluss des Neuwieder Stadtrats darf es in Zukunft in Neuwieder Neubaugebieten keine Steingärten mehr geben. Vergleichbare Regelungen gibt es bislang nur in wenigen Kommunen in Deutschland, z.B. Bremen, Heilbronn und Xanten.

Bislang ist die rechtliche Grundlage unklar. Unklar ist insbesondere, wann Gärten offiziell als Steingärten gelten. Die Verwaltung der Stadt Neuwied arbeitet nun daran, wie eine solche Regelung umsetzbar gehandhabt werden könnte. Dies könnte auch für Weißenthurm interessant und umsetzbar sein.

Die FWG-Fraktion im Stadtrat Weißenthurm schlägt daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Stadtrat bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die obige Formulierung ausreicht, um auf wenigstens 25% der Vorgartenflächen Steingärten rechtlich durchsetzbar zu verhindern.
2. Es soll geprüft werden, ob die Fläche von 25% nicht erhöht werden kann, ohne den Nutzer des Grundstückes zu stark einzuschränken.
3. Der Stadtrat bittet die Verwaltung eine rechtsverbindliche Formulierung zu finden, um in später auszuweisenden Baugebieten Steingärten zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Thilmann  
Fraktionsvorsitzender der FWG Weißenthurm im Stadtrat